

11.10.95**VP - AS - In - R****Verordnung**
der Bundesregierung

**Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung
über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GSGV)****A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), soweit sie das Inverkehrbringen von Sportbooten betrifft.

B. Lösung

Verordnung auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes nach dem Muster der "Maschinenverordnung" für das Inverkehrbringen der Sportboote. Für die Inbetriebnahme von Sportbooten auf dem Wasser sind ergänzende verkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes und zum Teil der Länder erforderlich.

C. Alternativen

Eigenständiges Gesetz

D. Kosten

Wegen des beschränkten Marktes, des derzeitigen Haftungsrechts, nur sichere und nach den Regeln der Technik gebaute Boote auf den Markt zu bringen und wegen zum Teil bereits bestehender Vorschriften über die technische Zulassung von Wasserfahrzeugen sind weder Auswirkungen auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 660/95

11.10.95

VP - AS - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung
über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GSGV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. Oktober 1995

031 (323) - 930 00 - Sp 1/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

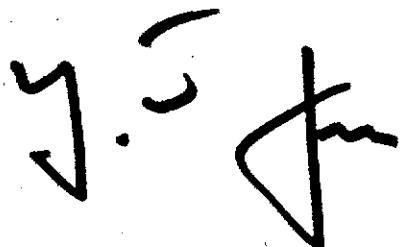
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sport-
booten - 10. GSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Zehnte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GSGV) *
Vom 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Sportbooten, unvollständigen Booten und einzelnen oder eingebauten Bauteilen.
- (2) Sportboote im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von der Antriebsart sämtliche Wasserfahrzeuge mit einer nach der jeweils auf sie anzuwendenden harmonisierten Norm gemessenen Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt sind, sowie Wasserfahrzeuge, die gleichzeitig auch für Charter- oder Schulungszwecke verwendet werden können, sofern sie für Sport- und Freizeit Zwecke in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Einzelne oder eingebaute Bauteile im Sinne dieser Verordnung sind Bauteile nach Anhang II der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), soweit sie das Inverkehrbringen von Sportbooten betrifft. Soweit diese Richtlinie die Inbetriebnahme von Sportbooten auf dem Wasser betrifft, wird sie durch verkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes und, soweit erforderlich, der Länder umgesetzt.

Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15).

(4) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote,
2. Kanus und Kajaks, Gondeln und Tretboote sowie aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen ohne Vorrichtungen für Besegelung oder Außenbordantrieb,
3. Segelsurfbretter,
4. motorbetriebene Surfbretter, Wassermotorräder und ähnliche Wasserfahrzeuge,
5. Originalfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen,
6. Versuchsboote, solange sie nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht werden,
7. für den Eigengebrauch gebaute Boote, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht in den Verkehr gebracht werden,
8. unbeschadet des Absatzes 2, Fahrgastschiffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822),
9. Tauchfahrzeuge,

10. Luftkissenfahrzeuge.

11. Tragflügelboote.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Sportboote, unvollständige Boote und Bauteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 94/25/EG entsprechen und bei bestimmungsmäßigem Betrieb und sachgemäßer Instandhaltung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen, die Sicherheit von Sachen und die Umwelt nicht gefährden.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Sportboote dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Sportboot mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 und 2 versehen und ihm eine schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Nummer 2 des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß
 - a) das Sportboot den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
 - b) die in Artikel 8 Nr. 1 bis 3 der Richtlinie 94/25/EG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätsbewertung eingehalten sind und
2. dem Sportboot vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten ein Handbuch nach Anhang I Nr. 2.5 der Richtlinie 94/25/EG in deutscher Sprache beigelegt ist.

(2) Ein unvollständiges Boot darf ohne Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diesem Boot eine Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß Anhang III Buchstabe a der Richtlinie 94/25/EG beigefügt ist.

(3) Bauteile dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Bauteil mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 und 2 versehen und ihm eine schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Nummer 2 des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG beigefügt ist, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß Anhang III Buchstabe b der Richtlinie 94/25/EG bestätigt, daß
 - a) das Bauteil den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
 - b) die in Artikel 8 Nr. 4 der Richtlinie 94/25/EG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätsbewertung eingehalten sind und
2. dem Bauteil eine Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß Anhang III Buchstabe b der Richtlinie 94/25/EG beigefügt ist.

(4) Unterliegt das Sportboot oder das Bauteil auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß das Sportboot oder das Bauteil ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Verantwortlichen während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß das Sportboot oder das Bauteil den vom Verantwortlichen tatsächlich angewandten Rechts-

vorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in den dem Sportboot oder dem Bauteil beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

§ 4

CE-Kennzeichnung

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung muß auf jedem Sportboot oder Bauteil sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Die CE-Kennzeichnung besteht

1. aus dem Kennzeichen "CE" nach Anhang IV der Richtlinie 94/25/EG,
2. aus der Kennnummer der benannten Stelle, wenn sie an der Fertigungskontrolle beteiligt ist.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 3 ein Sportboot, ein unvollständiges Boot oder ein Bauteil in den Verkehr bringt.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Sportboote, unvollständige Boote und Bauteile, die den am 16. Juni 1994 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 16. Juni 1998 in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

vorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in den dem Sportboot oder dem Bauteil beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

§ 4

CE-Kennzeichnung

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung muß auf jedem Sportboot oder Bauteil sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Die CE-Kennzeichnung besteht

1. aus dem Kennzeichen "CE" nach Anhang IV der Richtlinie 94/25/EG,
2. aus der Kennnummer der benannten Stelle, wenn sie an der Fertigungskontrolle beteiligt ist.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 3 ein Sportboot, ein unvollständiges Boot oder ein Bauteil in den Verkehr bringt.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Sportboote, unvollständige Boote und Bauteile, die den am 16. Juni 1994 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 16. Juni 1998 in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie enthält keine harmonisierenden verkehrlichen Rechtsvorschriften, sondern harmonisiert die Anforderungen an Bau und Ausrüstung von Sportbooten in der Weise, daß jedes neue Fahrzeug, das unter diese RL fällt, mit der sog. CE-Kennzeichnung versehen sein und dessen Qualitätsstandard nach vorgegebenen Modulen geprüft sein muß.

Die Richtlinie regelt in erster Linie, welche Sportboote ohne nationale Beschränkungen in den Handelsverkehr der Gemeinschaft gebracht werden dürfen.

Sie hat darüber hinaus Auswirkungen auf Verkehrsvorschriften: Nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen dürfen nur noch Fahrzeuge mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Für sie dürfen nach nationalen Vorschriften weitere Anforderungen - u. a. aus Sicherheitsgründen - gestellt werden, sofern dies keinen Umbau des betroffenen Bootes bewirkt.

Deutschland ist zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 15. Dezember 1995 in nationales Recht verpflichtet. Dies dient darüber hinaus den Interessen des exportorientierten deutschen Bootsbaugewerbes.

Innerhalb der Bundesregierung besteht Einigkeit, daß

- zur Umsetzung kein Gesetz in Betracht kommt, weil die Regelung durch eine Verordnung möglich ist,

- wegen nicht ausreichender Ermächtigungsgrundlagen die Umsetzung durch mehrere Verordnungen erfolgen muß:

- . Soweit das Inverkehrbringen von Sportbooten betroffen ist, durch den vorgelegten Verordnungsentwurf; die Verordnung bedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GSG der Zustimmung des Bundesrates. Hier kann auf das durch die Umsetzung ähnlicher Richtlinien entstandene Instrumentarium zurückgegriffen werden. Dies bedeutet für die Gewerbeaufsichtsämter der Länder Mehraufgaben.
- . Soweit die Inbetriebnahme auf dem Wasser betroffen ist, durch zeitgleiche Änderungen der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung und der Sportbootvermietungsordnung-See, und - soweit erforderlich - der Verkehrsvorschriften der Länder.

Dieses Konzept ist den Ländern vorgestellt und mit ihnen, soweit sie sich daran interessiert gezeigt haben, erörtert worden. Wenige Länder haben dabei Bedenken wegen der neuen Aufgaben bekundet. Dem wurde entgegengehalten, daß sich deren Zuständigkeit aus dem Grundgesetz ergebe.

B. Im Einzelnen

Die Verordnung orientiert sich am Wortlaut bereits erlassener gleichartiger Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz. Als Muster diente die "Maschinenverordnung". Soweit erforderlich, wurden Bestimmungen der Richtlinie wörtlich übernommen.

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich. Sie entspricht Art. 1 der Richtlinie mit rechts- und fachspezifischen Anpassungen (Abs. 3, Abs. 4 Nr. 4 und 8).

Nr. 2: Die Ausnahmen für

- venezianische "Gondeln" sind in der Richtlinie auf Wunsch Italiens enthalten,
- aufblasbare Spielgeräte und Badehilfen bei dieser Verordnung sind zur Klarstellung erforderlich geworden, weil die Richtlinie sie unstreitig nicht erfassen will. Für sie gilt die Spielzeugrichtlinie. Eine rechtlich verbindliche Klarstellung erheint deshalb geboten.

Nr. 3: "Wassermotorräder" stellt die an deutsche Vorschriften angepaßte Übersetzung des Begriffs "Wasserscooter" dar.

Zu § 2

Die Vorschrift präzisiert Art. 3 der Richtlinie.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt, welche Anforderungen Boote, unvollständige Boote und Bauteile nach Maßgabe des Art. 8 der Richtlinie und deren Anhänge erfüllen müssen, um in Deutschland in den (Handels-)Verkehr gebracht werden zu dürfen.

Wegen des Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/94 vom 15. Dez. 1994 (ABl. EG Nr. L 372/20) wurde die Möglichkeit, niedergelassene Bevollmächtigte zu bestellen, auf die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens erweitert.

Zu § 4

Absatz 1 enthält das Gebot, daß und wie die CE-Kennzeichnung angebracht sein muß; Absatz 3 enthält das Verbot, andere verwechslungsfähige Zeichen anzubringen.

Absatz 2 beschreibt die CE-Kennzeichnung und Berücksichtigung des am 6. Juni 1995 beschlossenen, geänderten Anhangs IV der Richtlinie.

660/95

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Ordnungswidrigkeitenbestimmungen.

Zu § 6

Die Vorschrift setzt Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie um.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie.

24.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über
das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GSGV)**

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 sind die Wörter "Einzelne oder eingebaute" zu streichen.

Begründung:

Klarstellende Vereinheitlichung des Wortlauts der Verordnung.

2. Zu § 1 Abs. 4 Nrn. 6 und 7

§ 1 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist das Wort "Gemeinschaftsmarkt" durch folgende Wörter zu ersetzen:

"Markt der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum",

- b) in Nummer 7 sind nach den Wörtern "Jahren nicht" die Wörter "auf dem Markt der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

einzuführen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.